

Amtsblatt der Stadt Brühl



28. Jahrgang

Ausgabetag: 30.08.2012

Nummer: 14

	Seite
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	84
Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 11.09 „Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)“	85 - 88
Bekanntmachung des Bebauungsplanes 11.03 „Süd-West-Ecke Zum Sommersberg / Kierberger Straße“	89 - 91

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 29 des Verwaltungsangestellten Kurt Heß, gültig bis 31.12.2016, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt.

Sollte dieser Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Bürgermeister, Rathaus, Zimmer A 211, 50321 Brühl, Uhlstraße 3 zuzuleiten.

Brühl, 22.08.2012

DER BÜRGERMEISTER
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pohl-Theisen'.

(Pohl-Theisen)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414),), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Bebauungsplan 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Einzelhandel)" einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Einzelhandel)" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Vochem, Flur 1 und 2 .
Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden vom Schnittpunkt, mit der um 3,0m nach Norden parallel verschobenen westlichen Verlängerung der nördlichen Hausflucht des Gebäudes Stiftstraße 18 mit der westlichen Grenze des Flurstücks 93, entlang dieser Flucht nach Osten bis zum Schnitt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 391, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 391, (Stiftstraße) bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 432, entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 433 und weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 636,
- Im Osten entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 636, 633, 635, 638, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 637, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 448 und 453, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 459, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 103 bis zum Schnittpunkt der Linie, welche die westliche Verlängerung der südlichen Gebäudeflucht bildet, auf dieser Linie nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 6904, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 6904 incl. der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 5902 und der östlichen Grenze des Flurstücks 531 bis zum Schnittpunkt der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 5705,
- Im Süden vom vorher beschriebenen Schnittpunkt und dieser Verlängerung entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 5705, weiter entlang der westlichen bzw. nördlichen Grenzen der Flurstücke 508, 479, 5705, 480, 481, 482, dann entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 103, 492 und 614 (Dresdener Straße) bis zum rechtwinkligen Fußpunkt auf den Grenzpunkt der Flurstücke 89, 90 und 614,

Im Westen vom vor beschriebenen rechtwinkligen Fußpunkt zum Grenzpunkt der Flurstücke 89, 90 und 614 entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 90 und 93 bis zum Schnittpunkt mit der um 3,0m nach Norden parallel verschobenen westlichen Verlängerung der nördlichen Hausflucht des Gebäudes Stiftstraße 18.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 11.09 "Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)" einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

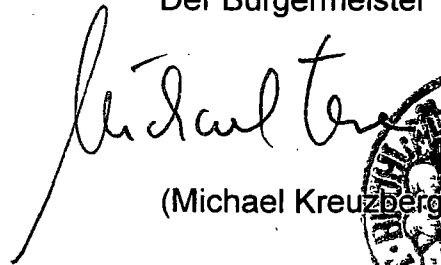
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 21.08.2012

Der Bürgermeister

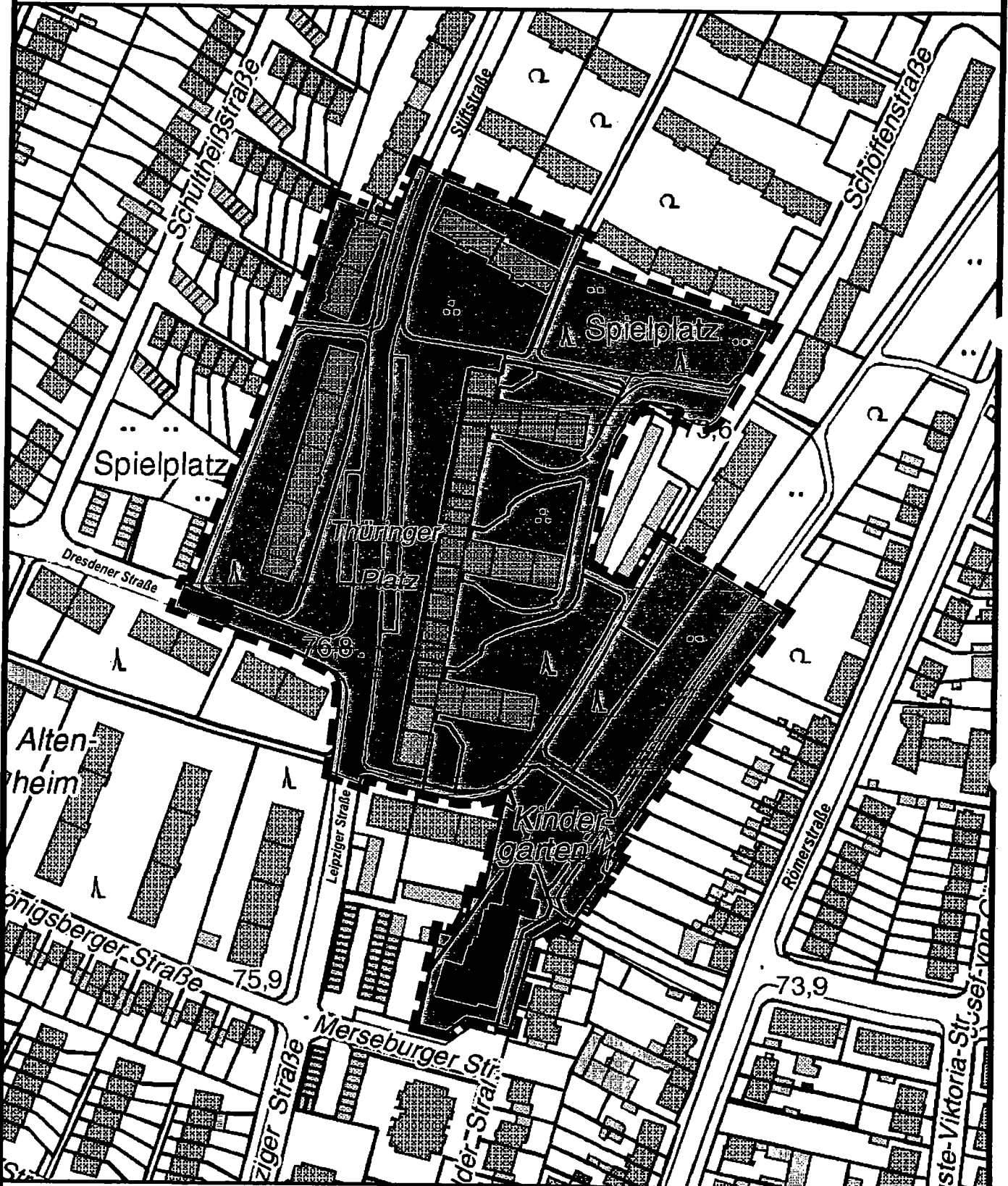


(Michael Kreuzberg)



Bebauungsplan 11.09

"Thüringer Platz (Einzelhandel) Soziale Stadt (Familienzentrum)"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5

© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 11.03 "Süd-West-Ecke Zum Sommersberg / Kierberger Straße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2012 gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, den Bebauungsplan 11.03 "Süd-West-Ecke Zum Sommersberg / Kierberger Straße" einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 11.03 "Süd-West-Ecke Zum Sommersberg / Kierberger Straße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Vochem, Flur 2, Flurstücke 6146, 6147, 6266, 6149, 6150, 6207 und 4341 tlw., dies sind die Grundstücke Zum Sommersberg 21 bis 27, bzw. 29 tlw. und Kierberger Straße 36 und 36a.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 11.03 "Süd-West-Ecke Zum Sommersberg / Kierberger Straße" einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öff-nungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstra-ße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Ver-mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 21.08.2012

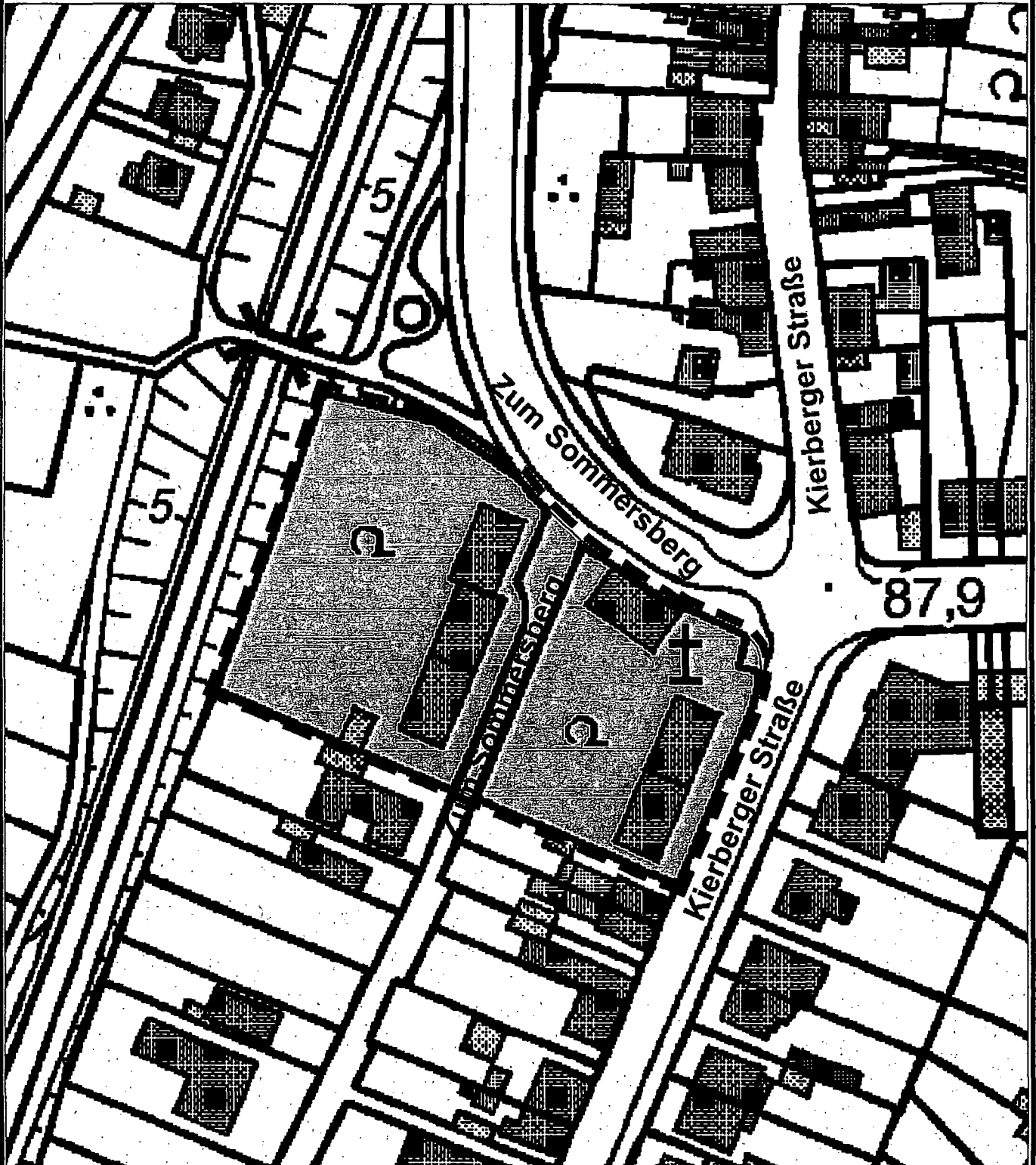
Der Bürgermeister


(Michael Kreuzberg)



Bebauungsplan 11.03

"Süd-West-Ecke Zum Sommersberg / Kierberger Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.000



GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES

© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08